

## **SATZUNG**

### des Vereins „Betreuungsverein Schleswig und Umgebung e.V.“

#### **§ 1 – Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen „Betreuungsverein Schleswig und Umgebung“ mit dem Zusatz e.V. nach dessen Eintragung ins Vereinsregister.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Schleswig und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Schleswig eingetragen werden.

#### **§ 2 – Aufgabe und Zweck**

- (1) Aufgabe und Zweck des Vereins ist die Übernahme, Vermittlung und Unterstützung von Maßnahmen der Betreuung kranker oder behinderter Menschen nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- (2) Der Verein gewährleistet, dass er
  - a) eine ausreichende Zahl geeigneter Mitarbeiter hat und diese beaufsichtigen, weiterbilden und gegen Schäden, die diese anderen im Rahmen ihrer Tätigkeit zufügen können angemessen versichern wird,
  - b) sich planmäßig um die Gewinnung ehrenamtlicher Betreuer bemüht, diese in ihre Aufgaben einführt, fortbildet und sie sowie Bevollmächtigte berät,
  - c) planmäßig über Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen informiert,
  - d) im Einzelfall Personen bei der Errichtung einer Vorsorgevollmacht berät,
  - e) einen Erfahrungsaustausch zwischen den Mitarbeitern ermöglicht.
- (3) Zu den Aufgaben gehört auch die
  - a) Bewältigung der fachlichen Anforderungen vereinsmäßiger Betreuungsarbeit durch Beschäftigung qualifizierter MitarbeiterInnen im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten,
  - b) Übernahme von Betreuungsaufgaben und Koordination der Betreuungsarbeit,
  - c) Schaffung eines ständigen Angebots an Beratung und Unterstützung für BetreuerInnen.
- (4) Im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung ist der Verein bestrebt, entsprechend dem im Betreuungsgesetz verankerten „Grundsatz der Erforderlichkeit“ dazu beizutragen, dass alle Möglichkeiten kranker oder behinderter Menschen zur Führung eines selbst bestimmten Lebens ausgenutzt werden.  
Dazu gehört u. a. die Bereitschaft,
  - bei der Vermittlung tatsächlicher Hilfen und sozialer Dienste behilflich zu sein, wenn dadurch die Anordnung einer Betreuung vermieden werden kann (Vorfeldarbeit),
  - Vereinsmitarbeiter für die Übernahme von Verfahrenspflegschaften und Verfahrensbeistandschaften zu befähigen und zur Verfügung zu stellen,
  - Die Betreuungsübernahme auch von schwierigen Fällen

- (5) Der Verein will durch eine gezielte Öffentlichkeitsarbeit, auch gemeinsam mit anderen Institutionen, die Akzeptanz und Stellenwert der gesetzlichen Betreuung nachhaltig erhöhen.

### **§ 3 – Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Erfüllung des in § 2 der Satzung genannten Zwecks und den sich daraus ergebenden Aufgaben. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 – Mittel des Vereins**

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Geld- und Sachspenden
- c) Zuschüsse
- d) Sonstige Aufwendungen
- e) Einkünfte aus Aufwendungsersatz- und Vergütungsansprüchen.

### **§ 5 – Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag des Bewerbers innerhalb von 3 Monaten nach Eingang des Antrages. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Entscheidung oder ergeht ein ablehnender Bescheid des Vorstandes, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zugang des ablehnenden Bescheides oder nach Fristablauf schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

### **§ 6 – Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) die Mitgliedschaft endet durch
  - a) Tod oder Verlust der Rechtspersönlichkeit
  - b) Austritt
  - c) Streichung der Mitgliederliste
  - d) Ausschluss
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz erfolgter Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des Mahnschreibens 3 Monate verstrichen und der Beitrag nicht entrichtet ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftliche mitzuteilen.
- (4) Bei Rückstand des fälligen Jahresbeitrages bis zum 31. Dezember kann trotz erfolgter Mahnung das Mitglied von der Mitgliederliste gestrichen werden.
- (5) Ein Mitglied kann, wenn es erheblich gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich gegenüber dem Vorstand zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied schriftlich bekannt zu machen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht des Widerspruchs zu, der innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich an die Mitgliederversammlung zu Händen des Vorstandes zu richten ist.

Ist der Widerspruch rechtzeitig eingelegt, hat ihn der Vorstand der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Der Widerspruch gegen die Ausschließung hat aufschiebende Wirkung. Vor Entscheidung der Mitgliederversammlung steht dem Mitglied kein Recht auf Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung über die Wirksamkeit des Ausschließungsbeschlusses zu.

- (6) In allen Fällen der Beendigung der Mitgliedschaft besteht die Pflicht zur Beitragszahlung bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres.
- (7) Eine vorzeitige Kündigung ist nur in besonderen persönlichen Härtefällen (z.B. schwerer Krankheit) oder Umzug an einen Ort außerhalb des Kreisgebietes bzw. der kreisfreien Stadt möglich. Sie wird zum Ende des auf die Kündigung folgenden Monats wirksam.

## **§ 7 – Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## **§ 8 – Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Wahl des Vorstandes sowie Nachwahl gemäß § 9 Ziffer 5
  - b) Entlastung des Vorstandes
  - c) Wahl der Kassenprüfer nach § 10, sofern nicht ein Wirtschaftsprüfer beauftragt ist
  - d) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages

- e) Änderung der Satzung
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- g) Auflösung des Vereins.

Die Wahlen erfolgen durch Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl. Erhält hierbei keiner der Beteiligten die Mehrheit, entscheidet das Los.

- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen oder wenn ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Die Einberufung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem Vertreter geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung ein anderes Mitglied des Vorstandes zum Versammlungsleiter. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt und vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftführer, oder, wenn dieser nicht anwesend ist, dem vom Versammlungsleiter bestimmten Protokollführer unterschrieben.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (5) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Auf Verlangen mindestens eines Mitgliedes in der Mitgliederversammlung wird geheim gewählt.
- (6) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
- (7) Der Vorstand hat in der Mitgliederversammlung zu seiner Entlastung Rechenschaft zu legen.
- (8) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung erstellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

## **§ 9 – Vorstand**

- (1) Vorstand sind der 1. Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Schatzmeister sowie der Schriftführer.  
Zusätzlich werden bis zu 5 Beisitzer gewählt.  
Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglied sein.  
Weibliche Mitglieder tragen die entsprechende weibliche Bezeichnung ihres Amtes.
- (2) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der Stellvertreter und der Schatzmeister, wobei jeder einzeln vertretungsberechtigt ist.
- (3) Die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Beisitzer erfolgt auf 3 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist.
- (4) Die Amtszeit des 1. Vorsitzenden und des Schatzmeisters hat jeweils um ein Jahr versetzt zu der Amtszeit des stellvertretenden Vorsitzenden und des Schriftführers zu erfolgen.
- (5) Die Mitglieder des Vorstands sind für ihren Geschäftsbereich dem Vorstand gegenüber verantwortlich. Sie haben die Pflicht, den Vorsitzenden bei seinen Obliegenheiten zu beraten und zu unterstützen.
- (6) Scheidet ein Beisitzer vor Ablauf seiner Amtszeit aus oder ist mindestens 6 Monate verhindert, so kann der Vorstand für die Zeit bis zu der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einen neuen Beisitzer berufen.
- (7) Hauptberufliche Mitarbeiter des Vereins dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein. Übernimmt ein Vorstandsmitglied eine hauptberufliche Tätigkeit im Verein, so scheidet es aus dem Vorstand aus.
- (8) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (9) Der Vorstand kann zur fachlichen Beratung und Unterstützung einen Beirat berufen. Im Beirat sollen nach Möglichkeit Repräsentanten der verschiedenen von zivilrechtlicher Betreuung betroffenen Personengruppen vertreten sein. Es kann auch zur Unterstützung einer Arbeit, zur Vorbereitung und Durchführung einzelner Aufgaben Ausschüsse bilden. Hier und im Beirat dürfen auch Nichtmitglieder beteiligt werden.

## **§ 10 – Kassenprüfer**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Mitglieder zu Kassenprüfern. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt 3 Jahre. Eine Wiederwahl ist nicht möglich.
- (2) Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.
- (3) Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand bei Beanstandungen jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.

Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters und der übrigen Vorstandsmitglieder.

### **§ 11 – Geschäftsstelle**

Der Vorstand kann eine hauptamtlich geführte Beratungs- und Geschäftsstelle des Vereines einrichten.

### **§ 12 – Mitgliedsbeiträge**

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (2) Die Jahresbeiträge sind jährlich bis zum Beginn des 2. Quartals fällig und zu zahlen.
- (3) Mitglieder die im 1. Halbjahr in den Verein eintreten, zahlen den vollen, im 2. Halbjahr die Hälfte des Jahresbeitrages.

### **§ 13 – Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 14 – Auflösung**

- (1) Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung. Die Ladung hierzu erfolgt gemäß § 8 Abs. 2 der Satzung; hiervon abweichend jedoch mit einer Frist von 1 Monat.
- (2) Aus der Ladung muss der Antrag auf Auflösung ersichtlich sein. Der hierüber beabsichtigte Beschluss muss ebenfalls klar erkennbar sein.
- (3) In Anlehnung an § 41 BGB ist für den Auflösungsbeschluss eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Kreis Schleswig-Flensburg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat; falls dieser nicht mehr bestehen sollte oder nicht mehr gemeinnützig ist, einem anderen gemeinnützigen Verein, der es für gleiche oder ähnliche Zwecke verwendet.

**Schleswig, den 8. Oktober 1993**

Änderung laut Mitgliederversammlung vom 26. April 2006 in  
§ 2 Erweiterung in Nr. 2, Punkt b und neu eingeführt Nr. 2, Punkte c und d  
Schleswig, den 26.04.2006

Änderung laut Mitgliederversammlung vom 12. März 2014 in  
§ 2 Erweiterung in Nr. 4  
Schleswig, den 12.03.2014

Änderung laut Mitgliederversammlung vom 04. März 2015 in  
§ 9 neu eingeführt Nr. 4  
Schleswig, den 04.03.2015

Änderung laut Mitgliederversammlung vom 09. März 2016 in  
§ 3 neu eingeführt Satz 2  
§ 8 Änderung in (1) e und (2)  
§ 14 Änderung in Abs. 1 und 2; neu eingeführt Abs. 3 und 4  
Schleswig, den 09.03.2016